

**7. Tagung der X. Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
vom 16. bis 18. Februar 2006**

DS 8/3

**Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129)**

<u>geltende Fassung:</u>	<u>Änderungsvorschläge:</u>
<p style="text-align: center;">§ 10 Gebiet der Kirchgemeinden</p> <p>(1) Das Gebiet der Kirchgemeinde ist durch Herkommen oder durch die bisherige Gesetzgebung bestimmt. <u>Das Kirchenamt kann es auf Antrag oder von sich aus ändern, wenn die beteiligten Kirchgemeinden zustimmen; sonst entscheidet die Landessynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, so ist zugleich über eine etwaige Vermögensauseinandersetzung und sonst zu regelnde Einzelheiten das Nötige zu bestimmen.</u></p> <p>...</p> <p>(4) Für das Errichten neuer und das Aufheben bestehender Kirchgemeinden gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.</p> <p>Absatz 4 wird aufgehoben.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 10 a Strukturelle Veränderungen</p> <p>(1) Über die Veränderung des Gebietes der Kirchgemeinde, über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie über den Zusammenschluss zu Kirchgemeindeverbänden (§ 34 a) entscheidet die Kreissynode auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden oder nach deren Anhörung auf Vorschlag des Vorstandes der Kreissynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, ist zugleich das Erforderliche für eine etwaige Vermögensauseinandersetzung oder sonst zu regelnde Einzelheiten zu bestimmen. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.</p> <p>(2) § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">§ 13 Gemeinsamer Gemeindegemeinderat</p> <p>Im Ausnahmefall kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchgemeinden eines Kirchspiels anordnen.</p> <p>Das Nähere über Bildung und Zusammensetzung gemeinsamer Gemeindegemeinderäte bestimmt ein Wahlgesetz.</p>	<p>Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchgemeinden anordnen, wenn die Mindestzahl der für die Kirchgemeinde zu wählenden Kirchenältesten nicht erreicht wird.</p> <p>Das Nähere über Bildung und Zusammensetzung gemeinsamer Gemeindegemeinderäte bestimmt ein Wahlgesetz.</p>																								
<p style="text-align: center;">§ 15 Zahl der Kirchenältesten</p> <p>(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchgemeinde.</p> <p>In der Regel sollen in Kirchgemeinden mit bis zu</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">500 Seelen</td> <td>4 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>1 000 Seelen</td> <td>6 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>3 000 Seelen</td> <td>8 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>5 000 Seelen</td> <td>10 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>10 000 Seelen</td> <td>12 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>über 10 000 Seelen</td> <td>14 Kirchenälteste</td> </tr> </table> <p>gewählt werden.</p> <p>(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes nach Anhörung des Superintendenten auf Antrag des Gemeindegemeinderates die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten abweichend von dem Richtwert gemäß Absatz 1, mindestens jedoch auf zwei, festsetzen.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindegemeinderat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.</p>	500 Seelen	4 Kirchenälteste	1 000 Seelen	6 Kirchenälteste	3 000 Seelen	8 Kirchenälteste	5 000 Seelen	10 Kirchenälteste	10 000 Seelen	12 Kirchenälteste	über 10 000 Seelen	14 Kirchenälteste	<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach dem Herkommen und der Größe der Kirchgemeinde.</p> <p>In der Regel sollen in Kirchgemeinden mit bis zu</p> <table style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-right: 40px;">500 Seelen</td> <td>4 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>1 000 Seelen</td> <td>6 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>3 000 Seelen</td> <td>8 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>5 000 Seelen</td> <td>10 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>10 000 Seelen</td> <td>12 Kirchenälteste</td> </tr> <tr> <td>über 10 000 Seelen</td> <td>14 Kirchenälteste</td> </tr> </table> <p>gewählt werden. Die Mindestzahl der für jede Kirchgemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt vier.</p> <p>(2) Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung des Superintendenten abweichende Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Der Gemeindegemeinderat kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu drei Personen, die in den Gemeindegemeinderat wählbar sind (§ 20), als Kirchenälteste hinzuberufen. Die Zahl der Berufenen darf jedoch ein Viertel der zu wählenden Kirchenältesten nicht überschreiten.</p>	500 Seelen	4 Kirchenälteste	1 000 Seelen	6 Kirchenälteste	3 000 Seelen	8 Kirchenälteste	5 000 Seelen	10 Kirchenälteste	10 000 Seelen	12 Kirchenälteste	über 10 000 Seelen	14 Kirchenälteste
500 Seelen	4 Kirchenälteste																								
1 000 Seelen	6 Kirchenälteste																								
3 000 Seelen	8 Kirchenälteste																								
5 000 Seelen	10 Kirchenälteste																								
10 000 Seelen	12 Kirchenälteste																								
über 10 000 Seelen	14 Kirchenälteste																								
500 Seelen	4 Kirchenälteste																								
1 000 Seelen	6 Kirchenälteste																								
3 000 Seelen	8 Kirchenälteste																								
5 000 Seelen	10 Kirchenälteste																								
10 000 Seelen	12 Kirchenälteste																								
über 10 000 Seelen	14 Kirchenälteste																								

<p>(4) In einer Kirchgemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind.</p>	<p>(4) In einer Kirchgemeinde mit mehreren Pfarrstellen ist die Zahl der Kirchenältesten so festzusetzen, dass mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gemeindegemeinderates nicht Pfarrer sind.</p>
<p style="text-align: center;">D. Kirchspiel</p>	<p style="text-align: center;">D. Kirchspiel und Kirchgemeindeverband</p>
	<p style="text-align: center;">§ 34 a Kirchgemeindeverband</p> <p>(1) Der Kirchgemeindeverband trägt dafür Sorge, dass die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden unter den veränderten Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfalten können. Er fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwachsen der Kirchgemeinden und gibt Anstöße für Gemeindeaufbau und -entwicklung.</p> <p>(2) Zu einem Kirchgemeindeverband können gemäß § 10 a benachbarte Kirchgemeinden zusammengeschlossen werden, die</p> <p>a) in einem Kirchspiel oder</p> <p>b) durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit mehrerer Pfarrämter in einer Region (Regionalgemeinde) miteinander verbunden sind.</p> <p>(3) Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der rechtliche Bestand der Kirchgemeinden wird durch die Einbeziehung in einen Kirchgemeindeverband nicht berührt.</p> <p>(4) Die Leitung und die rechtliche Vertretung des Kirchgemeindeverbandes liegt bei dem Organ des Kirchgemeindeverbandes (Gemeindeverbandsvorstand). Jede dem Kirchgemeindeverband angehörende Kirchgemeinde soll mindestens mit einem gewählten oder hinzuberufenen Mitglied im Gemeindeverbandsvorstand vertreten sein.</p> <p>Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindegemeinderäte sowie über den Vorsitz und die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat entsprechend.</p>

(5) Der Gemeindeverbandsvorstand nimmt die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten, soweit dies nicht nach Maßgabe der Satzung des Kirchgemeindeverbandes örtlichen Gemeindevorständen vorbehalten bleibt. Für die in einem Kirchgemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchgemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Haushalt geführt.

(6) Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes im Einzelnen werden auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenrates durch eine Gemeindeverbandssatzung geregelt. Die Gemeindeverbandssatzung muss insbesondere Regelungen enthalten über

- a) den Namen und den Sitz des Kirchgemeindeverbandes,**
 - b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben örtlicher Gemeindevorstände,**
 - c) die Finanzen und das Vermögen der beteiligten Kirchgemeinden.**
- Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeverbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes. In begründeten Fällen kann das Kirchenamt Abweichungen von den Bestimmungen der Mustersatzung zulassen.**

§ 56 d
Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche.
2. Sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie.
3. Sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen.
4. Sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeinde- und Kreispfarrstellen.

5. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresabrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest.
6. Sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit.
7. Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur.
8. Sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt, dem Kirchenamt und dem Visitator.
9. Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen.
10. Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

§ 56 d
Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode berät und beschließt im Rahmen der kirchlichen Ordnung über die der Superintendentur nach § 56 a obliegenden Aufgaben. Sie nimmt zu den für den Auftrag der Kirche in der Superintendentur wichtigen Vorgängen Stellung und wirkt darauf hin, dass das Evangelium in Kirche und Gesellschaft zur Geltung kommt.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie dient dem Austausch und der Beratung von Anliegen der Kirchgemeinden, der Superintendentur und der Gesamtkirche.
2. Sie bereitet übergemeindliche kirchliche Arbeit vor, koordiniert und fördert sie.
3. Sie nimmt Stellung zu für Auftrag und Arbeit der Kirche wichtigen Vorgängen und Anliegen.
4. Sie beschließt gemäß § 51 Abs. 2 über die Veränderung, Aufhebung und Neuerrichtung von Gemeinde- und Kreispfarrstellen.

4a. Sie beschließt gemäß § 10 a Abs. 1 über die Veränderung des Gebietes der Kirchgemeinde, über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchgemeinden sowie über den Zusammenschluss zu Kirchgemeindeverbänden.

5. Sie beschließt den Haushalts- und Stellenplan der Superintendentur, nimmt die Jahresabrechnung ab und setzt die Superintendenturumlage fest.
6. Sie wirkt bei der Verteilung landeskirchlicher Mittel an die Kirchgemeinden mit.
7. Sie unterstützt die Beratung, Begleitung und Förderung der Mitarbeiter in den Kirchgemeinden und in der Superintendentur.
8. Sie fördert die Zusammenarbeit mit dem Kreiskirchenamt, dem Kirchenamt und dem Visitator.
9. Sie kann Anträge an das Kirchenamt, den Landeskirchenrat, die Landessynode und die Föderationssynode stellen.
10. Sie wählt die von ihr zu bestimmenden Mitglieder der Landessynode (§ 69) und der Föderationssynode (Art. 10 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland).
11. Sie wählt den Superintendenten; Näheres wird durch Kirchengesetz geregelt.

--	--